

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 08. Dez. 2023

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: SG/629/2023			
<p>39. Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Neuenkirchen; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB Ausweisung einer gemeinsamen Gewerbebaufläche (Interkommunales Gewerbegebiet) östlich und westlich des Fürstenauer Damms (K 154)</p>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	14.11.2023	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	12.12.2023	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	18.12.2023	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen möchte mit der Darstellung einer gewerblichen Baufläche in der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die aktuelle Nachfrage an Gewerbegrundstücken im Samtgemeindegebiet reagieren. Konkret sollen mit der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes in der Samtgemeinden Neuenkirchen geschaffen werden. Der Begriff "interkommunales Gewerbegebiet" bezeichnet hierbei die Zusammenarbeit mehrerer Kommunen (Gemeinde Merzen/Neuenkirchen/Voltlage) bei der Planung, Realisierung und Vermarktung von Gewerbebauflächen. Vorteile für die beteiligten Kommunen ergeben sich hierbei aus der gemeinsamen Nutzung eines verkehrsgünstig gelegenen Standortes, der Entwicklung eines großen zusammenhängenden Gewerbegebietes, sowie der Nutzung gegenseitiger Synergien.

Das Plangebiet liegt östlich und westlich des "Fürstenauer Damms" (K 154). Es liegt rund 2 km nördlich der Gemeinde Neuenkirchen und rund 3 km südlich der Gemeinde Merzen. Mit der Entwicklung als interkommunales Gewerbegebiet folgt die Samtgemeinde Neuenkirchen unter anderem den Anregungen der Osnabrücker Land Entwicklungsgesellschaft (OLEG), die die Samtgemeinde bei der Realisierung des Planungsvorhabens unterstützt.

Der Geltungsbereich des Interkommunalen Gewerbegebietes umfasst eine Größe von rund 42,5 ha und ist aus dem beigefügten Flurkartenauszug (Anlage 1)

ersichtlich. Er bezieht sich auf die nachfolgend aufgeführten Flurstücke mit der katasteramtlichen Bezeichnung Gemarkung Südmerzen, Flur 6, Flurstücke 148/3, 153/2, 154/2, 163/2, 163/3 (teilw.), 165/3, Gemarkung Lintern, Flur 7, Flurstück 21, 22, Flur: 8, Flurstücke 27/2, 27/1, 26/1, 26/2, Gemarkung Lintern, Flur 5, Flurstücke 43/2, 2/7, 36/1 (Straßengrundstück - teilw.).

Mit dem Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 39. Änderung des F-planes und der anschließenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kann das Planänderungsverfahren eingeleitet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen beschließt, den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen und die sich anschließende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Mit der 39. Änderung des F-planes ist im Außenbereich der engeren Ortslagen von Merzen und Neuenkirchen die Darstellung einer zusammenhängenden Gewerbebaufläche (Interkommunales Gewerbegebiet) mit einer Gesamtgröße von ca. 42,5 ha geplant. Das wirtschaftlichste Planungsbüro ist mit der Planung zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten sind im Haushalt unter der Kostenstelle 511.10 Gemeindeentwicklung aufgeführt und stehen zur Verfügung.